

Norman Inoue  
Peter-Helge Hauptmann



# Strafrecht leicht gemacht

**Prüfungserfolg im Strafrecht:  
Allgemeiner und Besonderer Teil  
des StGB**

17. Auflage



**Ihr Plus: 27 Übersichten  
6 Prüfschemata**



*leicht gemacht*® ... Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

GELBE SERIE *leicht gemacht*<sup>®</sup>

Herausgeber:

Dr. jur. Dr. jur. h.c. Helwig Hassenpflug

# Strafrecht

leicht gemacht

Prüfungserfolg im Strafrecht:

Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB

17. grundlegend überarbeitete Auflage

von

*Professor Dr. Norman Inoue*

und

*Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann*

*begründet und 16 Auflagen bearbeitet von*

*Notar Dr. Heinz Nawratil, Georg Nawratil,*

*Professor Dr. Hans-Dieter Schwind*



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.leicht-gemacht.de](http://www.leicht-gemacht.de)

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch  
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt  
Gestaltung: M. Haas, [www.haas-satz.berlin](http://www.haas-satz.berlin); J. Ramminger  
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg  
*leicht gemacht*® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2018 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

## Inhalt

### I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

Lektion 1: Grundbegriffe . . . . .	5
Lektion 2: Objektiver Tatbestand und Kausalität . . . . .	15
Lektion 3: Subjektiver Tatbestand und Irrtum . . . . .	23
Lektion 4: Notwehr . . . . .	33
Lektion 5: Sonstige Rechtfertigungsgründe . . . . .	41
Lektion 6: Schuld . . . . .	51

### II. Besondere Deliktsformen

Lektion 7: Fahrlässigkeitsdelikte . . . . .	65
Lektion 8: Unterlassungsdelikte . . . . .	73

### III. Versuch und Teilnahme

Lektion 9: Versuch . . . . .	83
Lektion 10: Rücktritt vom Versuch . . . . .	93
Lektion 11: Täterschaft . . . . .	101
Lektion 12: Anstiftung und Beihilfe . . . . .	111

### IV. Einzelne Delikte und ihre Konkurrenz

Lektion 13: Konkurrenzen . . . . .	121
Lektion 14: Tötung und Körperverletzung . . . . .	133
Lektion 15: Diebstahl . . . . .	147
Lektion 16: Andere Vermögensdelikte . . . . .	159
Lektion 17: Sonstige Straftaten . . . . .	177

### V. Praktische Hinweise

Lektion 18: Klausur und Hausarbeit . . . . .	185
Sachregister: . . . . .	196

## Übersichten \* Prüfschemata

Übersicht	1 Handlung	8
Übersicht	2 Grundstrukturen der Straftat.	13
Übersicht	3 Kausalität	21
Übersicht	4 Vorsatz	30
Übersicht	5 Notwehr/Nothilfe	40
Übersicht	6 Einwilligung als Rechtfertigungsgrund	47
Übersicht	7 Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe	49
Übersicht	8 Prüfungsebene Schuld	61
Übersicht	9 Fahrlässigkeit und Vorsatz	71
Übersicht	10 Unterlassungsdelikte	80
Übersicht	11 Versuch	90
Übersicht	12 Irrtum	91
Übersicht	13 Rücktritt vom Versuch	98
Übersicht	14 Studientechnische Hinweise	100
Übersicht	15 Stadien der Straftat	107
Übersicht	16 Täterschaft	109
Übersicht	17 Täter und Teilnehmer	115
Übersicht	18 Anstiftung und Beihilfe	120
Übersicht	19 Tatmehrheit und Tateinheit	128
Übersicht	20 Vortat und Nachtat	132
Übersicht	21 Körperverletzung	145
Übersicht	22 Grundfragen des Diebstahls	156
Übersicht	23 Diebstahl und Unterschlagung	160
Übersicht	24 Der Raub und sein Umfeld	171
Übersicht	25 Amtsdelikte	184
Übersicht	26 Richtlinien für die praktische Arbeit	190
Übersicht	27 Gliederung größerer Strafrechtsarbeiten	193
Prüfschema	1 Aufbau einer Strafrechtsarbeit	63
Prüfschema	2 Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts	72
Prüfschema	3 Aufbau der Unterlassungsdelikte	81
Prüfschema	4 Aufbau der versuchten Straftat	99
Prüfschema	5 Mord	137
Prüfschema	6 Betrug	166

# I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

## Lektion 1: Grundbegriffe

### Was Sie immer wissen müssen

Juristische Prüfungsarbeiten bestehen – wie Sie wissen – aus praktischen Fällen, die innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit zu lösen sind. Wenn Sie von Anfang an möglichst **prüfungsnahe** arbeiten, werden Sie **schnell** die **notwendige Routine** erwerben:

- ▶ beim richtigen **Aufbau** Ihrer Klausur
- ▶ in der sprachlichen **Formulierung**
- ▶ im **Umgang** mit dem Gesetzestext

Daher arbeiten wir hier mit so vielen **praktischen Aufgaben**. Dies sichert Ihnen die günstigste Relation von Arbeitsaufwand zu **Prüfungserfolg**.

Wenn Sie dieses Buch durcharbeiten, ist es ganz wesentlich, dass Sie immer einen **Gesetzestext** neben sich liegen haben, jeden zitierten Paragraphen sofort nachschlagen und Wort für Wort durchlesen. Diese **Zwei-Bücher-Technik** scheint manchmal lästig, aber Sie werden sich schnell daran gewöhnen und vor allem:

- ▶ Es geht **nicht** anders, denn jede **Prüfung** läuft so.

Besorgen Sie sich am Anfang das **Strafgesetzbuch** (StGB). In der Regel ist in der Textausgabe auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthalten. Das BGB, welches auch gelegentlich in unsere Fälle hineinspielt, haben Sie sicher schon vorrätig.

Nicht nur im Strafrecht sind die **Aufgabenstellungen** von sehr großer Bedeutung. Erörtern Sie den Sachverhalt so, **wie er ist**. Bauen Sie diesen nicht selbstständig um. Spekulieren Sie nicht, wieso das so ist oder wie es bewiesen wurde. Vermuten Sie nicht, dass der Sachverhalt doch anders gewesen wäre. Notfalls stellen Sie sich vor, dass alles genau wie

geschrieben per Handy gefilmt wurde und der Täter dabei laut über seine Motive gesprochen hat.

Dies gilt natürlich besonders für die komplizierten Fälle in **Klausuren** und **Hausarbeiten**. Konkrete **Anleitungen** zum Erstellen von Klausuren sowie Hausarbeiten folgen zwar erst in der Lektion 18. Aber schon jetzt ist es wichtig, dass Sie unsere kurzen **Fälle** jedesmal intensiv lesen und sich ggf. sogar eine **Lösung** überlegen. So, und nun geht's inhaltlich los!

## Die Handlung im Sinne des StGB

Eine Straftat knüpft stets an ein **menschliches Verhalten** an. Dementsprechend regelt **§ 8 StGB**, dass eine Tat zu der Zeit begangen wurde, zu welcher der Täter gehandelt hat oder, im Falle des Unterlassens, hätte handeln müssen. Das klingt zunächst **banal**, entpuppt sich aber bei genauerer Betrachtung der diversen Erscheinungsformen menschlicher Verhaltensweisen als **kompliziert** und zwar nicht im Hinblick auf die zeitliche Einordnung einer Tat, sondern bereits im Hinblick darauf, was überhaupt unter einer **Handlung im Sinne des StGB** zu verstehen ist. Zu dieser Frage werden verschiedene Rechtsmeinungen (**Handlungslehren**) vertreten.

**Einigkeit** herrscht allerdings soweit, dass eine **Handlung** im strafrechtlichen Sinn folgende **Mindestanforderungen** erfüllen muss:

- ▶ Es muss sich um ein **menschliches, äußerliches** (also kein bloßer innerer Vorgang wie Gedanken) und vom **Willen** getragenes Verhalten handeln.

Anderenfalls liegt schon **keine Handlung** im strafrechtlichen Sinn vor. Auf die verschiedenen Handlungslehren kommen wir unten zurück.

Und schon geht es los mit den **Fällen**.

### **Fall 1**

Auf dem Münchner Oktoberfest schubst der betrunkene A den B aus Übermut so stark, dass er hinfällt und auch noch den C neben sich umstößt, was C einen Armbruch einbringt. Kann sich B irgendwie strafbar gemacht haben?



Bitte überlegen Sie!

**Ergebnis:** B war hier nichts ahnend mit unwiderstehlicher **Gewalt** (lat. **vis absoluta**) gegen den Verletzten gestoßen worden, also hat **nicht** er gehandelt, sondern nur A!

**Nebenbei** bemerkt: Wenn der Jurist von „dem A“ spricht, so ist das nicht eine besonders familiäre Ausdrucksweise, sondern ein überlieferter Juristenzopf, den man zwar abschneiden sollte... aber besser erst nach der Prüfung.

## ■ Fall 2

Bei einem Turnier sieht A den Reitern zu. Plötzlich scheut ein Pferd ganz in seiner Nähe. Unwillkürlich schrickt A zurück und verletzt den C, der zufällig hinter ihm steht. Hat A nach dem, was Sie vorher gehört haben, gehandelt?

Machen Sie sich bitte zur **Angewohnheit**, nach jeder Frage in diesem Buch kurz zu pausieren, sich eine eigene Antwort zurechtzulegen und erst dann weiterzulesen. Nur so entwickeln Sie eine Art von geistigem Appetit auf die Lösung bzw. auf den Lehrsatz, der dahinter steht. Ohne diesen Appetit werden Sie nicht viel verdauen, d.h. verstehen, und sich noch viel weniger merken.

Die **Lösung** dürfte hier nicht allzu schwer sein: Eine rein instinktive Schreckreaktion (**Reflexbewegung**) ist keine vom Willen getragene Handlung.

**Ergebnis:** Also hat A im Sinne des StGB nicht gehandelt.

## ■ Fall 3

Der Italiener I kehrt vorzeitig von der Arbeit heim und überrascht seine Gattin in den Armen ihres Liebhabers. I dreht durch und erschlägt seinen Nebenbuhler auf der Stelle. Gehandelt oder nicht?

**Spontanreaktionen** sowie Affekt- und Kurzschlusshandlungen sind – im Gegensatz zu Reflexbewegungen – **willensgetragen** und erfüllen daher den strafrechtlichen Handlungsbegriff.

**Ergebnis:** Unser heißblütiger Italiener **hat** somit **gehandelt**.